



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abt Kinder- und Jugendhilfe  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Mag. Elke Sarto

Geschäftszahl:  
2020-0.781.825 (VA/8682/V-1)

Datum:  
07. Dezember 2020

Betr.: NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung – Änderung

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ GS6-G-1000/065-2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) gibt die Volksanwaltschaft folgende Stellungnahme ab:

### **1. Einführung sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen:**

Mit § 2 Z 1 der NÖ KJHEV 2021 sollen sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen für Minderjährige in voller Erziehung eingeführt werden. In jeder Wohngruppe können zukünftig bis zu 4 minderjährige Personen, die spezielle individuelle Bedürfnisse psychischer, physischer, emotionaler oder sozialer Natur aufweisen, aufgenommen werden. Für jede minderjährige Person mit speziellen Bedürfnissen soll zusätzlich zum Grundmodul Stationäre Betreuung in Höhe von € 197,-- das Modul Individualbetreuung in Höhe von € 49,-- bezahlt werden. Bisherige sozialtherapeutische Wohngruppen werden aufgelöst.

Die Kommissionen der Volksanwaltschaft berichteten nach Überprüfungen in mehreren NÖ Einrichtungen in den Jahren 2019 und 2020, dass von Seiten der Einrichtungsleitungen die Befürchtung besteht, Kinder und Jugendliche mit einem hohen Betreuungsaufwand, die früher in sozialtherapeutischen Wohngruppen untergebracht waren, unter den Bedingungen des neuen Normkostenmodells nicht aufnehmen bzw. betreuen zu können.

Die Volksanwaltschaft schließt sich diesen Überlegungen an und gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Minderjährige mit speziellen individuellen Bedürfnissen täglich mehrere Stunden Einzelbetreuung benötigen, da sie in der Regel nur kurze Zeit am Schulunterricht teilnehmen können bzw. häufig vorzeitig abgeholt werden müssen. Auch am Nachmittag benötigen diese Minderjährigen, anders als die bisher in den sozialpädagogischen Wohngruppen betreuten Kinder und Jugendlichen, Einzelbetreuung. Sie müssen immer wieder aus dem Gruppengeschehen herausgenommen werden, da sie in Gruppen mit weiteren 8 Kindern nicht über einen längeren Zeitraum eingliederbar sind. Eine Einzelbetreuung ist mit dem nach dem Verordnungsentwurf vorgesehenen zusätzlichen Personal im Ausmaß von 0,25 Vollzeitäquivalenten pro Kind mit speziellen individuellen Bedürfnissen nicht zu bewerkstelligen.

Der Betreuungsschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 sieht für 9 Minderjährige mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente pro Gruppe, also 0,67 Vollzeitäquivalente pro Kind und Jugendlichen vor. Wenn Minderjährige mit speziellen individuellen Bedürfnissen aufgenommen werden, kommen 0,25 Vollzeitäquivalente pro Minderjährigem dazu. Bei einer maximalen Auslastung von 4 speziell betreuungsbedürftigen Minderjährigen ist ein zusätzliches VZÄ für diese zu wenig.

In den existierenden sozialtherapeutischen Gruppen, in denen diese Kinder und Jugendlichen noch betreut werden, gibt es einen weit höheren Personalschlüssel bei einer maximal zulässigen Gruppengröße von 8 Kindern. Zudem kann der höhere Tagsatz für **jedes** Kind unbefristet verrechnet werden, was ein bedarfsgerechtes hohes therapeutisches Zusatzangebot ermöglicht. Nunmehr soll das Modul „Individualbetreuung“ aber nur mehr für maximal 4 Kinder verrechnet werden dürfen, sodass selbst bei Maximalauslastung weniger finanzielle Mittel für diese Gruppen zur Verfügung steht. Das Zusatzpaket kann zudem nur zeitlich befristet beantragt werden. Danach soll nur mehr das Grundmodul für ein Kind ausbezahlt werden. Auch das ist bei den sozialtherapeutischen Gruppen anders, da der höhere Tagsatz für die gesamte Betreuungszeit gebührt. Das neue Normkostenmodell verlangt aber dieselbe Betreuungsleistung bei deutlich weniger dafür zur Verfügung gestellter finanzieller Ressourcen.

Darüber hinaus ist es nicht möglich, in allen Wohngruppen Minderjährige mit speziellen individuellen Bedürfnissen aufzunehmen. Das kann beispielsweise an der Zusammensetzung der Gruppe aufgrund der Altersstreuung bzw. unterschiedlicher Problemlagen liegen. Besonders schwierig bis nahezu unmöglich wird die Aufnahme von solchen Minderjährigen in den Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes sein, da diese mehrere Gruppen in einem Haus bzw. auf demselben Gelände betreuen. Aufgrund der speziellen Konstellation der Gruppendynamik in Großeinrichtun-

gen ist das Konzept der sozial-inklusiven Wohnformen dort nur im eingeschränkten Maß umsetzbar.

Die Kommissionen der Volksanwaltschaft registrieren eine Zunahme an Bewohnerinnen und Bewohnern in voller Erziehung, die eine Dauermedikation in Form von Psychopharmaka benötigen, was regelmäßige Kontrollen bei Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiatern notwendig macht. Bei Kindern und Jugendlichen mit speziellen individuellen Bedürfnissen muss zusätzlich eine Anbindung an eine KJPP erfolgen, wofür bei vielen Einrichtungen insbesondere den landeseigenen Heimen die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Wenn aber aus diesen Gründen nur ein oder zwei Minderjährige mit speziellen individuellen Bedürfnissen pro Wohngruppe aufgenommen werden können, ist damit zu rechnen, dass das für die stationäre Betreuung vorgesehene Grundmodul nicht mehr ausreicht, um die bisher gewohnte Qualität der sozialpädagogischen Betreuung noch leisten zu können.

In der Anlage 1, welche die Leistungsbeschreibungen enthält, ist unter Punkt B angeführt, dass in einer sozialpädagogisch-inklusiven Wohngruppe bis zu 2 weitere Plätze zusätzlich zu den 9 stationären Plätzen teilstationär geführt werden können. Diese Möglichkeit ist von der Volksanwaltschaft massiv zu kritisieren, da damit eines der Ziele der Novelle zur NÖ KJHEV, die höchstzulässigen Gruppengrößen in Niederösterreich zu reduzieren, untergraben wird. Außerdem ist dafür kein zusätzliches Personal vorgesehen, wodurch der Betreuungsschlüssel niedriger wird. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein Kind von der stationären Betreuung als Vorstufe zur Rückführung in die Familie in teilstationäre Betreuung übernommen wird und man einen Gruppenwechsel im Interesse des Kindeswohls vermeiden möchte, ist eine solche Lösung akzeptabel. Es sollte daher in Anlage 1 klargestellt werden, dass eine solche Überschreitung der Obergrenze von 9 Kindern nur kurzfristig und nur, wenn die Sicherung des Kindeswohls dies erfordert, möglich ist.

Die Volksanwaltschaft befürchtet, dass die prinzipiell positiv zu bewertende Einführung von inklusiven Wohngruppen zu einer Verschlechterung der sozialpädagogischen Betreuung führen wird, wenn nicht mehr Personal zur Umsetzung dieser Neuerungen zur Verfügung gestellt wird bzw. die finanziellen Mittel dafür zu knapp kalkuliert werden. Einsparungen gehen zu Lasten der ohnehin schon benachteiligten Kinder und Jugendlichen, die nicht in ihrer Familie aufwachsen können. Die Volksanwaltschaft regt daher dringend an, den Betreuungsschlüssel des § 10 Abs. 1 der Verordnung zu erhöhen und die Tagsätze auf den erhöhten Bedarf abzustimmen.

## **2. Elternarbeit:**

Eine langjährige Forderung der Volksanwaltschaft betrifft die professionelle Arbeit mit der Herkunftsfamilie, wenn Kinder und Jugendliche in voller Erziehung des Kinder- und Jugendhilfeträgers sind, die der erste Schritt für die Schaffung der Möglichkeit einer Rückführung ist. Durch professionelle Elternarbeit kann in vielen Fällen die Fremdunterbringung verkürzt werden und wird somit langfristig sogar Geld gespart.

Es gibt einige Einrichtungen in Niederösterreich, die ein Konzept für diese Elternarbeit haben und deren Personal speziell dafür ausgebildet wurde. Im Entgeltkatalog der Anlage 2 ist aber nur für den teilstationären Bereich Elternarbeit vorgesehen, wofür € 29,- pro Tag verrechnet werden können. Das Grundmodul der stationären Betreuung reicht nicht aus, um diese Konzepte weiter umsetzen zu können, da dafür intensive persönliche Kontakte zwischen den Eltern und den untergebrachten Kindern notwendig sind, die professionell begleitet werden müssen, und zusätzlich noch aufsuchend in der Familie gearbeitet werden muss, um einen nachhaltigen Effekt in der Familie zu erzeugen. Dafür fallen neben den Reisekosten der Eltern, die von der Einrichtung finanziert werden müssen, auch vermehrt Kosten für den Transport der Kinder an. Noch Kosten intensiver sind die Personalkosten für die Begleitung der Kontakte in der Einrichtung und die aufsuchende Familienarbeit am Wohnort der Familie.

Die Volksanwaltschaft hat im Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat 2019, Band Präventive Menschenrechtskontrolle, die Verankerung der Elternarbeit für den teilstationären Bereich in Niederösterreich begrüßt. Zu diesem Zeitpunkt war noch eine Ausweitung auf den stationären Bereich angedacht. Da im gegenständlichen Verordnungsentwurf die Elternarbeit ausdrücklich nur für den teilstationären Bereich vorgesehen ist, wird dringend empfohlen, auch für die stationäre Betreuung ein Zusatzmodul Elternarbeit in den Anhang 2 der gegenständlichen Verordnung aufzunehmen

## **3. Teilstationäre Betreuung:**

Besondere Probleme sind außerdem für die teilstationäre Betreuung zu befürchten. Laut Anlage 2 zur Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, in der der Entgeltkatalog enthalten ist, gibt es für teilstationäre Betreuung einen Tagsatz von € 96,-. Zusätzliche Leistungen für Therapien wie Ergo-, Logo- und Psychotherapien sind nicht vorgesehen. Viele Kinder im teilstationären Bereich weisen aber gerade große Entwicklungsdefizite auf, da sie zu Hause wenig gefördert wurden und von der Familie notwendige Therapien zur Bearbeitung der Defizite nicht wahrgenommen wurden. Dies führte in den meisten Fällen zur Unterbringung im teilstationären Bereich.

Die hinter dieser Neuerung stehende Überlegung, dass Therapien durch das Gesundheitssystem und nicht von der Kinder- und Jugendhilfe finanziert und bereitgestellt werden sollen, ist in der Praxis nicht umsetzbar, da keine wohnortnahen ambulanten Versorgungsstrukturen in Anspruch genommen werden können. Gerade im unmittelbaren Umkreis der meisten Landesjugendheime wie die Sozialpädagogischen Betreuungszentren Pottenstein, Allentsteig oder Schauboden aber auch in zahlreichen privaten Einrichtungen wie beispielsweise von „Rettet das Kind“ gibt es solche Kassenplätze nicht. Bisher konnten die Therapien in den eigenen Therapiezentren absolviert werden, was mit Einführung des Normkostenmodells ebenfalls nicht mehr finanzierbar wäre. Zu befürchten steht, dass zukünftig Kinder und Jugendliche die für sie dringend notwendigen Therapien nicht oder nur sehr eingeschränkt zeitnahe erhalten werden.

Weiter von den Einrichtungen entfernte Kassenplätze können nicht angenommen werden, da dadurch neben Transportkosten auch eine Begleitung durch Personal vorgesehen werden müsste. Behandlungsbedürftige Kinder sind auf Grund ihrer Defizite und der teils mangelnden Anbindung von Einrichtungen an das öffentliche Verkehrsnetz selbst nicht in der Lage, diese Wege allein zu bestreiten und ihre Eltern in den meisten Fällen gerade an solchen Aufgaben gescheitert und daher keine Ressource. Der Zugang zu und die Kosten für Therapien, die anderwärtig nicht verfügbar sind, sollte weiterhin vom Land Niederösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen werden, da sonst das Kindeswohl gefährdet wäre.

Im teilstationären Bereich fallen schon derzeit hohe Kosten für die Transporte der Kinder an, da sie am Morgen von zu Hause abgeholt und in die Schule gebracht werden müssen bzw. nach der teilstationären Betreuung wieder nach Hause zurückgebracht werden. Dafür ist im neuen Entgeltkatalog keine zusätzliche finanzielle Abgeltung vorgesehen.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, zusätzliche Leistungen für den teilstationären Bereich in die Anlage 2 der Verordnung aufzunehmen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ